

Umweltvorprüfung
gem. § 8 Abs. 2 ROG
zum
Antrag auf Zielabweichung
vom
Regionalplan Südhessen

für die Ausweisung eines Sondergebietes
„Freiflächenphotovoltaik“

in der
Stadt Wächtersbach, Ortsteil Aufenau

Bearbeitung:



Langenselbold
11.03.2024

Umweltvorprüfung gem. Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG

Gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz ist bei Abweichungsanträgen von den Zielen der Raumordnung in einer Umweltvorprüfung nach den Kriterien der Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2) ROG nachzuweisen, dass durch die Abweichung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Andernfalls wäre eine Änderung des Regionalplans Südhessen erforderlich.

1 Merkmale des Planes

Zielsetzung des Abweichungsverfahrens ist die Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die bauleitplanerische Festsetzung eines „Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaikanlage“ im Sinne des § 9 (1) 1 BauGB an der südlichen Stadtgrenze. Die derzeitigen Festlegungen für die Antragsflächen sind „Vorranggebiet Landwirtschaft“.

Die im Plangebiet gelegenen ca. 12,4 ha großen Ackerflächen in vier Teilplänen sollen als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden. Die Flächen liegen nördlich der A 66 in der Gemarkung Aufenau. Auf den Flächen sollen neben der Nutzungsvoraussetzung für die Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ermöglicht werden.

Wirkfaktoren des Planes

Der Bau und Betrieb einer durch die Abweichung zulässigen Freiflächen-PV-Anlage kann auf unterschiedliche Weise auf die Umwelt einwirken. Diese Wirkfaktoren lassen sich in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen.

Bei einer Freiflächen-PV-Anlage auf Ackerstandorten treten regelmäßig die folgenden Wirkfaktoren auf.

Baubedingte Wirkfaktoren

Zu den möglichen baubedingten Vorhabensbestandteilen zählen die temporären Wirkfaktoren, die durch die Baustelle und den Baubetrieb eintreten. Dies sind u. a.

- Flächeninanspruchnahme für Baustelle bzw. Baufeld, Materiallagerplätze, Maschinenabstellplätze,
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen,
- Bodenabgrabungen und Durchmischung für Erdkabel etc.,

- Geräusche und Erschütterungen sowie Staubentwicklung durch Baubetrieb und Baustellenverkehr.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Zu den möglichen anlagebedingten Vorhabensbestandteilen zählen u. a.

- Bodenversiegelung/ Teilversiegelung für Wege und Fundamente,
- Überdeckung von Boden durch Modultische, Verschattung,
- Einzäunungen, Barrierewirkung und Flächenentzug,
- Veränderung der Habitatstruktur,
- Visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes,
- Optische Störung durch Lichtreflexionen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zu den möglichen betriebsbedingten Vorhabensbestandteilen zählen

- Kleinklimatische Veränderungen wie Aufwärmung der Module,
- Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, Wartungsarbeiten,
- Mahd und/ oder Beweidung.

Nicht alle genannten Wirkfaktoren müssen bei dem vorliegenden, konkreten Projekt tatsächlich auftreten.

2 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlichen betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die vorgenannten **baubedingen Wirkfaktoren** treten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf, da im vorliegenden Fall ein konkreter Investor die Bauleitplanung auf kommunaler Ebene angestoßen hat. Die Wirkfaktoren werden nur vorübergehend für die Dauer der Baustelle zur Errichtung der Anlage auftreten. Dieser Zeitraum wird mit ca ¼ Jahr veranschlagt, in dem einmalig die Beeinträchtigungen möglich werden.

Die bodenbezogenen Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb sind weitestgehend reversibel.

Die vorgenannten **anlagenbedingten Wirkfaktoren** treten ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit auf. Für die Lebensdauer/Nutzungsdauer der Anlage werden die Wirkfaktoren dauerhaft bestehen. Es werden ca. 20 Jahre als Nutzungsdauer prognostiziert. Aufgrund der geringen Bodeneingriffe sind die Auswirkungen der

Anlagenbestandteile mit Rückbau reversibel. Ebenso die Einzäunung und die Landschaftsbildbeeinträchtigung. Durch entsprechende technische Lösungen sind Blendwirkungen/ Lichtreflexionen weitgehend unwahrscheinlich.

Die **betriebsbedingten Wirkfaktoren** sind ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Dauer der Anlagennutzung (ca. 20 Jahre) wirksam. Die Auswirkungen sind mit Einstellung des Betriebs und nach Rückbau der Anlage umkehrbar beendet. Faktoren wie die Pflege, Wartung und Unterhaltung der Anlage sowie der Grünflächen treten in regelmäßigen aber sehr geringen Intervallen auf. Die klein-klimatische Erwärmung der Module wird bei Sonnenschein wirksam. Die kühlenden Grünlandflächen unter der Anlage sowie die luftdurchlässige Bauweise verhindern jedoch ein Aufheizen des Geländes und der Umgebung.

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Ein kumulativer und grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens lässt sich im vorliegenden Fall nicht erkennen.

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)

Gem. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Es liegen keine Informationen vor, dass durch die geplante Ausweisung von einer Freiflächen-PV-Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen auf die Schutzgüter zu erwarten wären.

Die Planfläche liegt auch nicht in unmittelbarer Nähe zu einer Anlage, in der im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Störfallverordnung umgegangen wird.

Darüber hinaus sind erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte nachteilige Umweltauswirkungen oder gar Risiken für die Umwelt einschließlich der menschlichen Gesundheit durch das Vorhaben nicht ableitbar.

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen

Der ca. 12,4 ha große Geltungsbereich besteht aus vier Teilflächen. Die Flächen liegen an der A 66 in der Gemarkung Aufenau. Die Flächennutzung des Plangebietes besteht als landwirtschaftliche Ackerlandnutzung.

Die Teilpläne A und B grenzen im Westen an den Wald, nach Osten hin folgt in 250 m Entfernung der Teilplan C an der Hohen Wacht. Wiederum 350 m weiter östlich liegt die Teilfläche D am Aufenauer Berg. Die umliegenden Flächennutzungen sind ebenfalls landwirtschaftlich.

Alle Teilflächen sind über bestehende Wirtschaftswege erschlossen.

Diese Wege bleiben alle erhalten, die Teilflächen werden jeweils einzeln eingezäunt. Die Auswirkungen werden sich im Wesentlichen auf das Plangebiet beschränken. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie durch Ausgleichsmaßnahmen die Auswirkungen auf ein geringes Maß begrenzt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird in einer „Zusatzbewertung Landschaftsbild“ ermittelt, bewertet und ein Kompensationsbedarf festgelegt.

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten

Besondere natürliche Merkmale

Die Planflächen werden als Ackerland in der Feldflur von Aufenau genutzt. Sie sind Teil des Kinzigtals nördlich der A 66, was von überwiegend intensiver Bodennutzung geprägt ist. Die Feldlandschaft wird durch wenige strukturierende Elemente wie Hecken und Baumheckenreihen oder Streuobstreste gegliedert. Besondere natürliche Merkmale sind durch die Planung nicht betroffen.

Kulturelles Erbe

Es bestehen Hinweise auf Bodendenkmäler im Planbereich. Die Sicherung und Dokumentation dieser möglicherweise vorhandenen Denkmäler wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt. Dem Planvorhaben stehen sie nicht entgegen, zumal das Vorhaben keine großflächigen oder tiefgründigen Bodeneingriffe erfordert.

Intensität der Bodennutzung

Derzeit findet auf den Planflächen intensive Ackernutzung statt.

Die Flächen liegen in der Einstufung mit der Acker-/ Ertragsmesszahl bei 30-40, eine kleine Teilfläche von 1 ha wird mit 65-70 bewertet. Damit liegt der Großteil der Flächen unter der Durchschnittsbewertung der Acker-/ Ertragsmesszahl der Gemarkung, diese beträgt 52. Somit kommen den Flächen keine herausragende Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion zu.

Mit der Umsetzung der Planung und dem Bau einer Freiflächen-PV-Anlage wird die Fläche einer ackerbaulichen Funktion entzogen. Die landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes als Weide- oder Mähwiese bleibt der Stromproduktion untergeordnet erhalten.

Die Versiegelungsfläche wird sehr gering sein. Die Umwandlung in Dauergrünland stellt eine Extensivierung der Bodennutzung dar und wird als Aufwertung positiv gewertet. Es folgt Bodenruhe, eingedämmte Erosionsgefährdung sowie Artenvielfalt.

2.6 Gebiete

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind durch das Planvorhaben keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Klingbach, Orb und Haselbachtal bei Bad Orb“ befindet sich ca. 400 m südlich auf einem 10m-Uferstreifen entlang des Bachlaufes der Orb. Das Gebiet wird von der Planfläche durch die Autobahn A 66 und eine eingleisige Eisenbahnstrecke abgegrenzt.

Da es weder funktionale noch räumliche Bezüge zu dem Schutzgebiet gibt, wird von keiner Beeinträchtigung der Schutzzwecke ausgegangen. Die Autobahn als trennendes Element lässt jeden möglichen Wirkfaktor wie Baulärm oder Störung durch Baustellenverkehr in den Hintergrund treten.

Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebiets können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst

Es sind durch das Planvorhaben keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen.

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst

Es sind durch das Planvorhaben keine Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen.

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Von dem Planvorhaben sind keine Biosphärenreservate betroffen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund-Kinzig“ mit einer Teilfläche liegt im Westen und im Süden des Plangebietes. Es befindet sich in ca. 350-400 m Entfernung hinter einer Waldfläche im Westen und hinter der Autobahn im Süden. Eine eventuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und bewertet. Die sich daraus ergebenden Vermeidungs-, und Minderungsmaßnahmen sowie ein mögliches Kompensationserfordernis werden ebenfalls auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet.

2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Planvorhaben berührt keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Plangebiet liegt vollständig in der festgesetzten Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Bad Orb, Brunnen, Autal“. Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Auflagen und Beschränkungen, die sich aus der Schutzgebietsverordnung ggf. ergeben, sind beim Bau und beim Betrieb der Anlage zu beachten.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Es sind durch das Planvorhaben keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind berührt.

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes

Der Stadt Wächtersbach ist regionalplanerisch die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen worden, dieser Einteilung steht das Vorhaben nicht entgegen. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es bestehen Hinweise auf Bodendenkmäler im Planbereich. Die Sicherung und Dokumentation dieser möglicherweise vorhandenen Denkmäler wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt. Dem Planvorhaben stehen sie nicht entgegen.

Weitere Hinweise auf Denkmäler, Denkmalensembles oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften ausgewiesen wurden, bestehen nicht.